



MARKTGEMEINDE HOHENBERG

A-3192 HOHENBERG, Markt 1

Bezirk Lilienfeld

Tel. 02767/8202-10, Fax 02767/8202-6

Amtsstunden: Mo-Do 08.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr, Fr 08.00-12.00 Uhr

e-mail: gemeinde@hohenberg.gv.at

MARKTGEMEINDE HOHENBERG, 3192 HOHENBERG

KANALABGABENORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hohenberg hat in seiner Sitzung am 01.10.2020 in der Fassung vom 19. Mai 1994 eine Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Einmündungsabgabe für den Anschluß an den öffentlichen MISCHWASSERKANAL

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 21,55 festgesetzt.

Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 8.136.418,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanales von 18.878 lfm. zugrunde gelegt.

§ 2

Ergänzungsabgabe

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgabe zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ.Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühren für den MISCHWASSERKANAL

- 1) Die Kanalbenutzungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 LGBl.8230-5 zu berechnen.
- 2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenutzungsgebühr) wird bei Mischwasserkanälen der **Einheitssatz mit € 3,00-** festgesetzt.

§ 5 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf ein Girokonto der Marktgemeinde Hohenberg (4600-503215 bei der Sparkasse Lilienfeld oder 2.040.103 bei der Raiffeisenbank Lilienfeld) zu entrichten.

§ 6 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebogen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Verrechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 7 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1972, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Diese Kanalabgabenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, das ist der 1.11.2020 (§ 11 NÖ. Kanalgesetz 1977). Die Änderung des § 1 und die Änderung des § 4 tritt mit 01.01.2021 in Kraft.
2. Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben, sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister

Heinrich Preus